

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 10. Juni 2009

Nummer 23

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 251 Anerkennung einer Stiftung („PIA-Stiftung für integrierte Stadtentwicklung“). S. 221
- 252 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Regionale Verkehrsgeschichte“). S. 221
- 253 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Dormagen durch den Rhein-Kreis Neuss. S. 221
- 254 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Andreas Mühlhans, Neuss). S. 223
- 255 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heinrich Kitzhöfer, Mönchengladbach). S. 223

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 256 Antrag der Firma A.&P. Drekopf GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 223
- 257 Bekanntmachung nach § 3a UVPG über die Festlegung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Daimler AG Düsseldorf. S. 224

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 258 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2007. S. 224
- 259 Bekanntgabe der Tagesordnung der 23. Sitzung der 11. Verbandversammlung des Regionalverbandes Ruhr. S. 225

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 251 Anerkennung einer Stiftung**
(„PIA-Stiftung
für integrierte Stadtentwicklung“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1311

Düsseldorf, den 29. Mai 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„PIA-Stiftung
für integrierte Stadtentwicklung“**

mit Sitz in Mülheim an der Ruhr gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 08.05.2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 221

- 252 Anerkennung einer Stiftung**
(„Stiftung Regionale Verkehrsgeschichte“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1367

Düsseldorf, den 3. Juni 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Regionale Verkehrsgeschichte“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 25.05.2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 221

- 253 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Dormagen
und dem Rhein-Kreis Neuss über
die Durchführung der Beihilfebearbeitung
für die Bediensteten der Stadt Dormagen
durch den Rhein-Kreis Neuss**

Bezirksregierung
31.01.01.02/13

Düsseldorf, den 28. Mai 2009

Zwischen der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) – SGV NRW 202 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Rhein-Kreis Neuss führt im Auftrag und im Namen der Stadt Dormagen die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung bei der Stadt Dormagen eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Stadt Dormagen durch.

§ 2

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Rhein-Kreis Neuss von der Stadt Dormagen mit einer Fallpauschale erstattet.

Die Fallpauschale beträgt 20,00 EUR pro bearbeitetem Beihilfeantrag.

Sollte der Rhein-Kreis Neuss zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Dormagen zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Der Rhein-Kreis Neuss erstellt bis zum 15.11. eines Jahres eine Rechnung über den im laufenden Jahr angefallenen Erstattungsbetrag. Die nach diesem Zeitpunkt bearbeiteten Anträge werden in der Folgeperiode abgerechnet.

Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Rhein-Kreis Neuss erfolgt bis zum 30.11. des Jahres.

§ 3

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, nach Eingang der Beihilfeanträge die Bearbeitung bis zur Überweisung der Beihilfen durchzuführen. Hierzu stellt der Rhein-Kreis Neuss das erforderliche Personal sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit.

Die Beihilfebearbeitung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:

- Beratung der Beihilfeberechtigten (persönlich und telefonisch),
- Unterrichtung über Änderungen im Beihilferecht,
- Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Kuren, ambulante Psychotherapie und besondere Hilfsmittel,
- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und speziellen Heilbehandlungen (z.B. Alkoholentziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken),
- Beratung und Vorbereitung bei grundsätzlichen Ermessensentscheidungen z.B. für eine Erhöhung des Bemessungssatzes (Entscheidung obliegt der Stadt Dormagen),
- Beratung und Vorbereitung bei Widerspruchs- und Klageverfahren (Entscheidung obliegt der Stadt Dormagen),
- Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen,
- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege,
- Rechnungsprüfung,

Der Rhein-Kreis Neuss übersendet der Stadt Dormagen die Anordnungen über die auszahlenden Beihilfen. Die Beihilfen einschließlich Kosten Dritter (z.B. Gutachtergebühren) werden durch die Stadt Dormagen überwiesen.

§ 4

Die Stadt Dormagen bleibt Trägerin der Aufgabe.

§ 5

Die Stadt Dormagen und der Rhein-Kreis Neuss werden sich in Ergänzung dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich in einem Leitfaden festgehalten. Gegenstand des Leitfadens sind insbesondere:

- Transport und Lagerung der Unterlagen (Anträge, Bescheide, Beihilfeakten etc.),
- Überprüfung der für die Antragsbearbeitung relevanten Personaldaten,
- Durchführung der Rechnungsprüfung,
- Ausgabe der Beihilfeanträge.

§ 6

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 7

Eine entsprechende Änderung der Fallpauschale soll durch den Rhein-Kreis Neuss erfolgen, wenn die Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt (Beamter in Besoldungsgruppe A 7, inklusive Gemein- und Sachkosten) zum Basisjahr 2008 um mehr als 10 % abweichen.

Während der ersten beiden Jahre der Laufzeit der Vereinbarung erfolgt keine Anpassung der Fallpauschale.

§ 8

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Für die Stadt Dormagen

Dormagen, den 20. April 2009

Heinz Hilgers
Bürgermeister

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den 3. April 2009

Dieter Patt
Landrat

Hans-Jürgen Petruschke
Kreisdirektor

254 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Andreas Mühlhans, Neuss)

Bezirksregierung
31.03-2416

Düsseldorf, den 2. Juni 2009

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Andreas Mühlhans
Hammfelddamm 6
40460 Neuss

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Sven Klaholz

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 223

255 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Heinrich Kitzhöfer, Mönchengladbach)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 2. Juni 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Heinrich Kitzhöfer
Luise-Vollmar-Straße 19
41065 Mönchengladbach

am 19.02.2008 erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Vermessungstechniker Sven Klaholz

ist am 29.05.2009 erloschen.

An die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 223

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

256 Antrag der Firma A.&P. Drekopf GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung
52.03.0009998-0010-108

Düsseldorf, den 5. Juni 2009

Die Firma A.&P. Drekopf GmbH & Co. KG, Boettgerstraße 33 in 41066 Mönchengladbach hat mit Datum vom 05.12.2008 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zum Umschlag sowie zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen beantragt. Antragsgegenstand im Einzelnen ist für das Betriebsgrundstück Boettgerstraße 5a die Lagerung und der Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen in Containern und für das Betriebsgrundstück Boettgerstraße 15 die Errichtung und der Betrieb eines Zwischenlagers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in der vorhandenen Halle, die Errichtung und der Betrieb von Gefahrstoffcontainern zur Zwischenlagerung von brennbaren, flüssigen Abfällen im Freien, die Errichtung und der Betrieb von Lagerboxen im Freien, die Befestigung und Entwässerung von Teilflächen sowie die Behandlung/Sortierung von Bauabfällen. Die Anlage soll auf dem Grundstück Boettgerstraße 5a und 15 in 41066 Mönchengladbach, Gemarkung Neuwerk, Flur 24, Flurstücke 796, 1048 und 1049 betrieben werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom **15.06.2009** bis **15.07.2009** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf,
Raum 415
Montag und Dienstag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch bis Freitag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
2. Fachbereich Vermessung und Kataster
– Geodatenzentrum,
Rathaus Rheydt, Eingang G
(Karstadtgebäude)
Zugang rollstuhlgerecht,
2. Etage, Zimmer 2004,
Markt 11,
41236 Mönchengladbach
Montag bis Mittwoch
in der Zeit von 07.45 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag
in der Zeit von 07.45 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag in der Zeit von 07.45 Uhr bis 11.00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zu Protokoll an den Auslegungsort

ten innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

15.06.2009 bis 29.07.2009

vorzubringen.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die unterschriebenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern wird bestimmt auf den

27.08.2009, 10.00 Uhr.

Die Erörterung findet im „Haus Zoar“, Kapuzinerplatz 12 in 41061 Mönchengladbach statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Sind keine Einwendungen zu erörtern, findet der Termin nicht statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 223

257 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Festlegung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Daimler AG Düsseldorf

Bezirksregierung

53.01-100-53.0246/08/0324.1

Düsseldorf, den 29. Mai 2009

Die Fa. Daimler AG, Rather Straße 51 in 40476 Düsseldorf hat am 26.11.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen (Nutzung der „Kaiserhalle“ zur Lagerung von Montageteilen) gestellt. Die Maßnahmen finden auf dem Gelände Rather Straße 51 in 40476 Düsseldorf, Gemarkung Derendorf/Mörsenbroich, Flur 10, Flurstücke 46/52 statt. Die Fa. betreibt auf diesem Gelände eine Anlage mit Nebeneinrichtungen zur Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von 190.000 Einheiten pro Jahr.

Durch die Nutzungsänderung der „Kaiserhalle“ erhöht sich die Produktionsleistung nicht.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.14 der Anlage zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist ein Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Heyer

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 224

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

258 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2007

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der **Regionalverband Ruhr** für das **Jahr 2007** einen **Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen** erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom **29.06. – 03.07.2009**, jeweils von **09.00 Uhr bis 15.00 Uhr**,

beim **Regionalverband Ruhr** in Essen (Gutenbergstraße 47, Raum 003) eingesehen werden.

Essen, den 26. Mai 2009

Dr. Eva-Maria Hubbert
Leiterin des Referates
Finanzmanagement/
Zentrale Dienststelle

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 224

**259 Bekantgabe der Tagesordnung
zur 23. Sitzung der 11. Verbandsversammlung
des Regionalverbands Ruhr**

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 23. Sitzung am

**Montag, 22. Juni 2009 – 10:00 Uhr –
im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal)
des Dienstgebäudes Kronprinzenstr. 35,
45128 Essen**

zusammen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. 62. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort
2. Außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Geschäftsstelle Schlichtungsstelle Bergschäden in NRW
3. Aufstellung eines Masterplans Bildung für die Metropole Ruhr
4. Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2008 und Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün. Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung

5. Beteiligungsbericht 2007 nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
6. Jahresabschlüsse 2008 der Beteiligungsgesellschaften
 - Ruhrwind Herten GmbH
 - Umweltzentrum Westfalen GmbH
 - Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH
 - Seegesellschaft Haltern mbH
 - Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See
7. Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften – Revierpark Nienhausen GmbH – Zukunftsentwicklungs-konzept
8. Kultur Ruhr GmbH – Dringlichkeitsentscheidung zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2009 gemäß § 15 Abs. 4 RVR-Gesetz i. V. m. § 5 Abs. 1 der Verbandsordnung
9. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH (wmr) – Überplanmäßige Mittelbereitstellung 2009
10. Bausteine der Freizeitmetropoleruhr – Bereitstellung von zusätzlichen Investitionsmitteln für das Projekt Hafen Xanten
11. Abgabe einer Verpflichtungserklärung für das Freizeitzentrum Kemnade GmbH
12. Kulturhauptstadt Ruhr.2010 – Antrag der CDU-Fraktion vom 18.05.2009
13. Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 3. Juni 2009

Horst Schiereck
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 225

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach